

Satzung

"des Tierschutzvereins Freital und Umgebung e. V."

§ 1

Name, Sitz , Wirkungskreis und Geschäftsjahr

Der Verein "Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V" mit Sitz in 01705 Freital ist beim Amtsgericht Dippoldiswalde seit dem 26. März 1993 unter VR 366 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein betreibt das Tierheim in Freital. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel und durch Wort und Schrift. Das Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen zu fördern
- b. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren, Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.
- c. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit

Der Tierschutzverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten. Die Verwaltung der Tierheime, Gnadenhöfe oder Rettungsstationen obliegen dem Vorstand. Dieser kann hierfür entsprechendes Personal auch mit Leitungsfunktion einsetzen. Die Leitungsebene ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Tierschutzverein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Tierschutzvereins Freital und Umgebung e.V. verstoßen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

Mitglieder und fördernde Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder Ruf schädigend gegen den TSV vorgeht oder mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Vorstandssitzung entscheidet. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Anschriftenänderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen innerhalb des laufenden Kalenderjahres verpflichtet. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen. Der Berechnungsmaßstab für die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- Am Leben des Vereins teilzunehmen und es mit zu erhalten,
- Sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
- An der Vorbereitung der Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie an der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken,
- An dem Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst zu kandidieren.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des Vereins zu fördern, Grundsätze und Ziele anzuerkennen und danach zu handeln sowie regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit. Darüber hinaus kann er Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie private Spenden entgegennehmen.

Der Tierschutzverein kann Spenden- und Sammlungsaktionen durchführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Schriftliche Zustimmungen bei Abwesenheit für Beschlüsse, die in der Einladung benannt worden sind, zählen als gültig.

Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem erweiterten Vorstand können noch bis zu fünf weitere Mitglieder des Tierschutzvereins als Beisitzer angehören.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. In Angelegenheiten des Tierheimbetriebes kann ein Vertretungsberechtigter des Vorstandes gemeinsam mit der Tierheimleitung vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vereinsvorstand ist nach der Mitgliederversammlung das oberste Organ des Tierschutzvereins. Er hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. Der Vereinsvorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann jedoch eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf

der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Vereinssitzungen finden monatlich einmal sowie bei Bedarf auch mehrmals statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel (mind. aber 50 %) der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind gesondert und nummeriert schriftlich zu vermerken. Das gleiche gilt für Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist einer Vierfünftelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Finanzierung seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Verbandsmitgliedschaften

Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e.V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden.

Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e.V. ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und dessen Landesverband.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2012 mehrheitlich beschlossen.

.....
Vorsitzende

.....
stellv. Vorsitzende

.....
Schatzmeisterin